

# Geschäfts- und Vermietbedingungen der Firma Röttges GmbH

## I. Gültigkeit

1. Sie mieten vom Vermieter zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## II. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestanforderungen entsprechen.  
Um Ihren Einsatzanforderungen voll zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt der Vermieter auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird Ihnen empfohlen, einen Kunden-Einsatzberater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Deshalb tragen Sie die Verantwortung dafür, daß das Gerät für den von Ihnen vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
3. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafte seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
4. Sie als Mieter haften allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Bohlen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. Die Vermieter-Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.
6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muß zu dem gemeinsam vereinbarten und durch den Vermieter bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

## III. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal

1. Der Vermieter stellt mit der Arbeitsbühne einen geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die Sie mit Fachpersonal gemietet haben, dürfen ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung des Gerätes dieses zuläßt, können Sie das Fachpersonal zu Handreichungen, die Sie im vollen Umfange verantworten, heranziehen.
2. Im Miettarif sind Kosten für das Bedienungsfachpersonal und Betriebsstoffe nicht enthalten, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Die An- und Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof zum Einsatzort wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet. Sämtliche Aufwendungen verstehen sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter oder seinem Bevollmächtigten gegenzeichnenden Auftragspapiere und die jeweils gültigen Miettarife.

## IV. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergeräte weist der Vermieter eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.
2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung, Wartungsinweise sowie ein Merkblatt über Verhalten bei Unfällen übergeben. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.
3. Nur die vom Vermieter eingewiesenen Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt und müssen dies (laut Unfallverhütungsvorschrift) schriftlich bestätigen.
4. Ohne schriftliche Zustimmung vom Vermieter ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
5. Sollten Sie während des Einsatzes der Arbeitsbühne einen Defekt feststellen oder vermuten, so werden Sie das Gerät sofort stilllegen und den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. Der Vermieter ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit, nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten, zu beheben.
6. Sie überprüfen täglich den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Deshalb haften Sie für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.
7. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.), tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die KFZ-Reparaturbedingungen des Zentralverbandes des KFZ-Handwerks Bonn und Montagebedingungen. Darüber hinaus tragen Sie, soweit nachweisbar, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit.
8. Sie mieten und bezahlen die Arbeitsbühne vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom Standort des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin.
9. Bei Selbstfahrergeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 8 Stunden. Falls Sie einen Zwei- oder Dreischichtbetrieb wünschen, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen unter schriftlicher Zusage des Vermieters. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Miettarife.
10. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen Sie nicht zur Mietpreisminderung.

## V. Fristen und Termine

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, daß Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sowie ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben sind.
2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Vermieters zurückzuführen ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens nach zwei Tagen nach getroffener Vereinbarung in Kraft treten. Bei Verkürzung der Mietzeit haben Sie ein Recht auf Minderung der Miete in dem Umfang, in dem dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich ist.

## VI. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich vorzubringen. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Der Vermieter haftet nur, wenn der Mieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Vermieters vorweist.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, daß die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeugs möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeräten mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.
3. Gemäß den jeweils geltenden Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige Vermieter-Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert; bei Personenschäden jedoch höchstens 7,5 Mio. DM je geschädigter Person. Ferner sind Schäden an elektrischen Frei- und Oberleitungen mit einer Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden von zusammen 50 000,- DM versichert, bei einer Selbstbeteiligung von 20 %.
4. Neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zulassungspflichtige Vermieter-Kraftfahrzeuge im Rahmen einer Kaskoversicherung gegen Schäden aus Brand, Explosion, Entwendung, elementaren Ereignissen sowie bei Glas- und Wildschäden mit folgenden Selbstbeteiligungen versichert: Glasschäden 20 Prozent, mindestens 50,- DM, Wildschäden 250,- DM, sonstige Kaskoschäden 2000,- DM.
5. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeugs. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt der Vermieter gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG, an den Mieter ab. Aus Bemühungen von Seiten des Vermieters, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
6. Der Vermieter empfiehlt Ihnen, dem Mieter, den Abschluß einer Zusatzmaschinenversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,- bzw. 2000,- DM, je nach Vereinbarung pro Schadensfall. Soweit der Mieter die empfohlenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen im Namen des Mieters direkt mit der jeweils angegebenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag dem Vermieter insoweit ab, als Schäden am Gerät von Folgeschäden versichert sind. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten. Spezialversicherungen haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Zusatzmaschinenversicherung.
7. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluß der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrhöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen. d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge Einwirkung von Alkohol.

## VII. Abtretung von Ansprüchen

1. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.
2. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Mieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an den Vermieter zu zahlenden Mietzinses mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab: Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterverfügung über seine Forderungen gegenüber dem Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf den Vermieter tatsächlich übergehen.
3. Der Vermieter ermächtigt den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, der Vermieter wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen: Der Vermieter ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderungen hat der Vermieter unverzüglich über Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

## VIII. Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand und Recht

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontospesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
2. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeugs eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens 9 Prozent, zu berechnen.
3. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, hat der Vermieter das Recht, sich Zugang zu der Baustelle, auf der sich das angemietete Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Der Vermieter kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Fahrzeugen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 50 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit der Vermieter keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, daß kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.
5. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit dies nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
7. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
8. Erfüllungsort ist Mönchengladbach. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des für Mönchengladbach allgemein zuständigen Gerichts. Der Vermieter kann jedoch den Mieter auch an dessen altem eigenen Gerichtsstand verklagen.